

BESCHWERDEREGLEMENT

zur Berufsprüfung

Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator

1 Allgemeines

Das Beschwerdereglement regelt das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) der Organisation der Arbeitswelt Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin (OdA Berufsbildung MPA).

2 Geltungsbereich

Mit Beschwerde anfechtbar sind Entscheide über

- a) die Nichtzulassung von Modulen oder Modulanbietern,
- b) den Entzug der Anerkennung von Modulen oder Modulanbietern,
- c) die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Modulabschlüssen.

3 Zuständigkeit, Ausstand

Beschwerdeinstanz ist der Vorstand der OdA Berufsbildung MPA. Dieser entscheidet endgültig.

Eine der Beschwerdeinstanz angehörige Person hat im Beschwerdeverfahren in den Ausstand zu treten oder kann abgelehnt werden, wenn

- a) sie zur Beschwerdeführerin oder zum Beschwerdeführer in einem Arbeitsverhältnis steht oder gestanden hat;
- b) andere Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, die Person als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erregen.

Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand selbst unter Austritt der beteiligten Person.

Eine Ablehnung des Vorstands als Ganzes ist nicht zulässig.

4 Frist, Form und Inhalt der Beschwerdeschrift, Beweismittel, Parteivertretung

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids in deutscher, französischer oder italienischer Sprache schriftlich an die Geschäftsstelle der OdA Berufsbildung MPA einzureichen. Die Beschwerdefrist ist nicht erstreckbar.

Die Beschwerdeschrift muss ein klar umschriebenes Begehrten, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers enthalten. Dokumente sind beizulegen, soweit sie sich im Besitz der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers befinden.

Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer ist auf Antrag hin Einsicht in die Akten der QS-Kommission zu gewähren. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, setzt der Vorstand Frist zur Ergänzung der Beschwerdeschrift und zur Nennung weiterer Beweismittel an.

Parteivertretung ist im Beschwerdeverfahren nicht zulässig.

5 Verfahren

Eingereichte Beschwerden sind sofort an die Hand zu nehmen und in der Regel innert drei Monaten nach Einreichung zu entscheiden.

Die Einreichung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Diese kann vom Vorstand aufgehoben werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder aussichtslos ist.

Der Vorstand kann von der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer für die Kosten und Auslagen des Beschwerdeverfahrens die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verlangen. Nichtleisten des Kostenvorschusses innert der angesetzten Frist hat Nichteintreten auf die Beschwerde zur Folge.

Der Vorstand führt ein schriftliches Verfahren aufgrund der Akten durch. Er beauftragt ein Mitglied des Vorstands mit der Verfahrensleitung.

Die QS-Kommission überweist ihre Akten an den Vorstand und nimmt innert ihr anzusetzender Frist Stellung zu den Beschwerdebegehrten. Über das Einholen zusätzlicher Beweismittel entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

6 Beschwerdeentscheid

Der Vorstand fällt seine Beschwerdeentscheide in der Vorstandssitzung oder auf dem Korrespondenzweg mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

Der Beschwerdeentscheid lautet auf teilweise oder vollumfängliche Gutheissung oder Abweisung der Beschwerde. Er ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich und begründet zu eröffnen.

Soweit die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer im Verfahren unterliegt, können ihr oder ihm die Verfahrenskosten auferlegt werden. Die OdA Berufsbildung MPA erlässt dafür einen kostendeckenden Tarif.

Die Akten des Beschwerdeverfahrens sind durch die OdA Berufsbildung MPA während zehn Jahren seit dem Datum des Beschwerdeentscheids aufzubewahren.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Beschwerdereglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der OdA Berufsbildung MPA vom 29. April 2013 in Kraft und ersetzt das Rekursreglement vom 1. Juli 2011.

Bern, 29. April 2013

OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin

Der Präsident:

Dr. med. Thomas Heuberger

Der Geschäftsführer:

Bruno Gutknecht, Fürsprecher